

# RS Vwgh 1998/11/12 94/18/0964

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §57 Abs1;

AVG §57 Abs2;

AVG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/27 90/07/0102 4

## Stammrechtssatz

Im Zweifelsfall ist es für die Frage, ob es sich bei einem eingebrachten Rechtsmittel gegen einen Mandatsbescheid um eine Vorstellung oder eine Berufung handelt, ausschlaggebend, ob damit eine Entscheidung der den bekämpften Bescheid erlassenden Behörde oder der übergeordneten Berufungsbehörde beantragt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994180964.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)